

# Lösungshinweise

## Abschnitt B II (Eigentum beweglicher Sachen)

### 1. materielles Recht

#### B/II

- a) MM hat Besitz und Eigentum an dem Fahrrad, §§ 854, 903 BGB
- b) Besitz durch Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache/Eigentum: Schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft: Schenkung, § 516 BGB/Sachenrechtliches Verfügungsgeschäft: Einigung und Übergabe, § 929 BGB

---

#### 01

- a) FF hat Besitz (körperliche Herrschaft), § 854 BGB
- b) Besitz ist lediglich ein Herrschaftsrecht, kein Verfügungsrecht, FF kann das Fahrrad im vereinbarten Rahmen benutzen, aber nicht darüber verfügen

---

#### 02

Die fremde Person begeht verbotene Eigenmacht nach § 858 Abs. 1 BGB. FF hat das Selbsthilferecht nach § 859 BGB, d.h., er kann dem Störer die Sache wieder wegnehmen (notfalls mit Gewalt), da er ihn auf frischer Tat ertappt hat.

---

#### 03

Eigentumsübertragung erfolgt nach § 929 S. 1 BGB, Einigung und Übergabe

---

#### 04

In diesem Fall genügt die Einigung, § 929 S.2 BGB

---

#### 05

- a) erste Möglichkeit: FF gibt Fahrrad an MM zurück, MM einigt sich mit DD und übergibt das Fahrrad an DD, § 929 BGB  
zweite Möglichkeit: MM tritt seinen Herausgabeanspruch an DD ab gem. § 931 BGB
- b) ja, bei der 2. Möglichkeit mit Einigung und Abtretung des Herausgabeanspruches

---

#### 06

- a) RR wird Eigentümerin nach §§ 929, 932 Abs. 1 BGB unter Ausschluss § 935 BGB (gutgläubiger Erwerb)
- b) Kein Eigentumserwerb, da sie nicht gutgläubig ist, § 932 Abs. 1 S.1 BGB

---

#### 07

- a) Nein, kein Eigentumserwerb, da Diebstahl. Voraussetzungen des § 929 BGB liegen nicht vor.
- b) Auch nach 15 Jahren kein Eigentumserwerb möglich, auch Ersitzung ausgeschlossen, § 937 BGB.
- c) Nein, aber der Herausgabeanspruch nach § 985 BGB verjährt nach 30 Jahren, § 197 Nr. 1 BGB, die Herausgabe kann dann nicht mehr erfolgreich durchgesetzt werden.

---

#### 08

DA erwirbt Eigentum am Fahrrad, § 935 Abs. 2 BGB.

---

**09**

- a) SS hat Eigentum nicht erworben, § 935 Abs. 1 BGB, demzufolge ist MM immer noch Eigentümer und hat einen Herausgabeanspruch gem. § 985 BGB.
- b) Ja, sie hat Anspruch auf Rückgabe des Kaufpreises (Kaufvertrag mit Rechtsmangel nach § 435 BGB behaftet, Nacherfüllung scheidet aus, deshalb Rücktritt vom Vertrag).

**10**

- a) Ja, er hat die körperliche Herrschaft über die Sache, § 854 BGB.
- b) Nein, Kaufvertrag wäre nicht erfüllbar, da keine Eigentumsübertragung möglich ist.

**2. Verfahrensrecht****01**

- a) sachlich: AG, § 23 Nr. GVG  
örtlich: AG Bergen, §§ 12,13 ZPO
- b) 3 Gebühren á 35 € = 105 €
- c) es wird beantragt: „den Beklagten zu verurteilen, das rote Fahrrad, Marke „Biky 3501“ an den Kläger herauszugeben“

**02**

Das Mahnverfahren ist nicht zulässig, da es sich nicht um eine Geldforderung handelt, § 688 Abs. 1 ZPO.

**03**

- a) Nein, der RA muss bei **einem** Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugelassen sein (AG oder LG), § 18(1) BRAO.
- b) schriftliche Vollmacht muss vorliegen, § 80 ZPO

**04**

- a) Antrag auf PKH, §§ 114 ff. ZPO ist beim Gericht der Hauptsache zu stellen.
- b) Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie geeignete Belege, § 117 (2) ZPO
- c) Der Antragsteller hat nicht die finanziellen Mittel für einen Rechtsstreit, die Klage bietet hinreichend Aussicht auf Erfolg und ist nicht mutwillig, § 114 ZPO

**05**

- a) Normalerweise kann gegen eine ablehnende Entscheidung sofortige Beschwerde eingelegt werden, aber nur, wenn der Streitwert der Hauptsache 600 € übersteigt, das ist hier nicht der Fall, § 127 Abs. 2 S. 2 ZPO.
- b) Falls sofortige Beschwerde zulässig ist, beträgt die Notfrist 1 Monat

---

**06**

- a) Die Pflicht zur Rückgabe der geliehenen Sache kann nicht mehr erfüllt werden; der Herausgabeanspruch des MM wandelt sich in einen Schadensersatzanspruch um.
- b) Es ist eine entsprechende Klageänderung vorzunehmen; der Anspruch lautet jetzt auf Schadensersatz, § 263 ZPO.

---

**07**

- a) Wenn FF vor Klageerhebung verstirbt, muss MM die Klage gegen AA als Erbe nach FF erheben, für den PbV ändert sich nichts, die Vollmacht wirkt weiter, § 86 ZPO.
- b) Wenn FF während des Prozesses verstirbt, gilt für die Vollmacht wieder § 86 ZPO. Allerdings tritt nach § 239 ZPO eine Unterbrechung des Verfahrens ein, bis der Rechtsnachfolger (AA) den Rechtsstreit aufnimmt. Das hängt davon ab, ob AA das Erbe annimmt.

---

**08**

- a) § 57 ZPO
- b) § 241 ZPO

---

**09**

Mit dem Tod des PbV endet die Vollmacht. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um einen Anwaltsprozess handelt, gilt § 244 ZPO nicht. Es ist nicht zwingend ein neuer PbV zu bestellen. FF kann einen neuen RA bestellen oder den Prozess selbst führen.

---

**10**

Es muss übereinstimmend Erledigung der Hauptsache erklärt werden. Das Gericht entscheidet dann nur noch über die Kosten, § 91a ZPO.

---

### 3. Zwangsvollstreckungsrecht

**01**

- a) ZV erfolgt gem. § 883 ZPO, der GVZ nimmt dem Schuldner die Sache weg und übergibt sie an den Gl.
- b) Titel, Klausel, Zustellung, ZV-Auftrag
- c) GVZ, § 753, § 883 ZPO

---

**02**

- a) Erinnerung, § 766 Abs. 2 ZPO
- b) Nein
- c) Er beantragt eine weitere vollstreckbare Ausfertigung, § 733 ZPO. Die weitere vollstrb. Ausfertigung ist als solche zu bezeichnen, der Gegner wird davon in Kenntnis gesetzt bzw. kann vorher gehört werden.

---

**03**

- a) GVZ ist grundsätzlich befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, § 758 ZPO. Ohne Einwilligung des Schuldners benötigt er dazu eine Durchsuchungsanordnung, § 758a ZPO.
- b) Ankündigung eines neuen Termins zur Vollstreckung.

---

**04**

- a) Der Gläubiger kann den Gerichtsvollzieher mit der Abnahme E.V., § 883 Abs. 2 ZPO beauftragen.
- b) Der Gläubiger muss den Herausgabeanspruch des FF gegen seinen Freund pfänden und sich überweisen lassen (§ 886 ZPO).

---

**05**

- a) Nein, § 808 Abs. 1 ZPO, es fehlt an einer Gewahrsamsvermutung zugunsten des Mitbewohners.
- b) Entweder der GVZ klärt die Sache vor Ort auf oder er kann erst einmal nicht vollstrecken, beide Fahrräder „vorsichtshalber“ mitnehmen ist nicht möglich. Der GVZ hat zu Protokoll zu nehmen, dass der Titel so nicht zur Vollstreckung geeignet ist, da das Fahrrad nicht identifizierbar ist.

---

**06**

GVZ kann versuchen, die Sache bei der Freundin zu pfänden, dazu muss sie aber herausgabebereit sein, § 809 ZPO.

---

**07**

- a) Ja, wegen § 809 ZPO.
- b) Pfändung des Herausgabeanspruches, § 886 ZPO.

---

**08**

zivilrechtlich: unerlaubte Handlung, Schadensersatz gem. § 823 Abs. 1 BGB.  
strafrechtlich: Vollstreckungsvereitelung, § 288 StGB

---

**09**

- a) Umschreibung der Vollstreckungsklausel § 727 Abs. 1 ZPO, Antrag beim Prozessgericht.
- b) Erbschein, der Mutter als Erbin ausweist (eigenes Antragsrecht nach § 792 ZPO), Original vom Titel.
- c) Rechtspfleger, § 20 Nr. 17 RPflG.

---

**10**

Nein, analog § 819 ZPO.

---

#### 4. Gebührenrecht

##### 01

Die Vergütung wird entsprechend der mit Frau Steinert getroffenen Gebührenvereinbarung abgerechnet. Sollte keine vorliegen, darf maximal eine Gebühr von 190,00 € geltend gemacht werden gem. § 34 Abs. 1. (zuzüglich 19 % Ust. = 226,10 €)

---

##### 02

Gebühr für umfangreiche Beratung gem. § 34 Abs.1	250,00 €
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	270,00 €
Darauf bereits erhalten	<u>./.. 190,00 €</u>
Verbleiben	80,00 €
19 % USt. gem. Nr. 7008 VV RVG	<u>15,20 €</u>
zu zahlender Betrag	95,20 €

---

##### 03

a)

**Gegenstandswert: 290.000,00 €**

1,5 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	3.559,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	3.579,50 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>680,11 €</u>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b><u>4.259,61 €</u></b>

Anmerkungen: Es entsteht keine Termingebühr!

Aufgrund der geschilderten Tätigkeiten des Rechtsanwalts erscheint die Mittelgebühr gerechtfertigt.

b) Siehe § 14 RVG!

c) Der Gebührensatz von 1,3 darf nur überschritten werden, wenn die Tätigkeit des RA umfangreich oder schwierig war (Hinweis: Da bei Tätigkeiten des Teil 2 VV eine Besprechung mit Dritten keinen besonderen Gebührentatbestand darstellt, könnte dies als besonders umfangreiche Tätigkeit gewertet werden!)

---

##### 04

Die Rauch AG, vertreten durch das Vorstandsmitglied Petermann, ist kein Verbraucher, deshalb gilt die Kapplungsgrenze des § 34 RVG für die Erstberatung in Höhe von netto € 190,00 € nicht. RA R sollte mit der Rauch AG eine Vergütungsvereinbarung treffen. Fehlt so eine Vereinbarung verweist § 34 RVG auf die Vorschriften des BGB (vgl. §§ 612, 632 BGB) und damit auf eine orts- und branchenübliche Vergütung. Eine maximale Vergütung lässt sich aus der Aufgabenstellung deshalb nicht ermitteln.

---

05

a)

**Gegenstandswert: 80.000,00 €**

0,75 Prüfung Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels §§ 13, 14 RVG, Nr. 2100 VV RVG	999,75 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	1.019,75 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>193,75 €</u>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b><u>1.213,50 €</u></b>

b) Die Gebühr gem. Nr. 2100 wird auf die Verfahrensgebühr angerechnet.

06

**a) Prüfung der Erfolgsaussicht****Gegenstandswert: 80.000,00 €**

0,75 Prüfung Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels §§ 13, 14 RVG, Nr. 2100 VV RVG	999,75 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	1.019,75 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>193,75 €</u>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b><u>1.213,50 €</u></b>

**b) Abrechnung des Berufungsverfahrens****Gegenstandswert: 45.000,00 €**

1,6 Verfahrensgebühr, Verfahren vor dem Finanzgericht § 13 RVG, Nr. 3200 VV RVG	1.740,80 €
Anzurechnen nach Anmerk. zu Nr. 2100 VV RVG: 0,75 aus Wert 45.000,00 €	./ 816,00 €
1,2 Terminsgebühr, Berufung § 13 RVG, Nr. 3202 VV RVG	<u>1.305,60 €</u>
Zwischensumme der Gebührenpositionen	2.230,40 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	2.250,40 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	<u>427,58 €</u>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b><u>2.677,98 €</u></b>